

TAGESORDNUNGSPUNKT

Erlass einer neuen Polizeiverordnung zum Halten von Tieren

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung einer Polizeiverordnung zum Halten von Tieren.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

SACHVERHALT

Die Polizeiverordnung über das Halten von Tieren wurde zuletzt am 02.10.1990 durch den Gemeinderat beschlossen. Da eine Polizeiverordnung nach § 17 Abs. 1 PolG spätestens nach 20 Jahren außer Kraft tritt, ist es unbedingt erforderlich eine neue Verordnung zu erlassen. Auch in Anbetracht der Steigerung der Vorfälle durch Tiere und das Verhalten ihrer Halter, ist es sinnvoll auch weiterhin eine Polizeiverordnung für das Halten von Tieren zu erlassen.


Die bisherige Polizeiverordnung soll dabei um zwei Punkte ergänzt werden. Zum einen um § 2 Abs. 3, die Leinenpflicht im Innenbereich und zum anderen § 2 Abs. 4, die Anzeigepflicht von Raubtieren, Gift- und Würgeschlangen und ähnlichen Tieren.

Die Leinenpflicht im Innenbereich sollte aus Sicht des Ordnungsamtes unbedingt in einer Neufassung der Polizeiverordnung mitaufgenommen werden. Im vergangenen Jahr kam es zu sechs Vorfällen, bei denen Menschen durch Hundebisse zu Schaden gekommen sind. Weitaus häufiger kommen Beschwerden durch Spaziergänger, die sich durch freilaufende Hunde bedroht fühlen. Die Einsicht der Hundehalter ist in diesen Fällen eher gering, weshalb eine Leinenpflicht im Innenbereich durchaus sinnvoll ist.

Auch die Anzeigepflicht von gefährlichen Tieren wird vom Ordnungsamt sehr befürwortet. Vor allem in den Fällen von Fundtieren, könnten so schnell die Besitzer ermittelt werden und eine Gefahr könnte möglicherweise schneller abgewendet werden.



Wolfgang Lahl
Bürgermeister



Nina Marquardt

Anlage: Entwurf Neufassung Polizeiverordnung



Polizeiverordnung über das Halten von Tieren

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird durch die Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 19.09.2017 verordnet.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbar in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugänglich, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze

§ 2 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird oder sich bedroht fühlen muss.
- (2) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Die gesetzlichen Regelungen (z. B. LWaldG) bleiben unberührt.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten oder auf landwirtschaftlichen Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 2 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden

2. Entgegen § 2 Abs. 2 Hunde frei umherlaufen lässt,
 3. Entgegen § 2 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 4. Entgegen § 2 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 5. Entgegen § 3 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,- und höchstens EUR 5.000,- und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens EUR 2.500,- geahndet werden.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 19.09.2017 in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 19.09.2017
Ortspolizeibehörde

gez. Lahl, Bürgermeister